



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Installation einer Videoüberwachungsattrappe

Die Installation einer Videoüberwachungsattrappe fällt nicht unter das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, [LS 170.4](#)). Sie stellt jedoch einen Eingriff in Persönlichkeitsrechte dar.

Das IDG gilt für den Umgang öffentlicher Organe mit Informationen (§ 1 Abs. 1 und § 2 IDG). Informationen sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger (§ 3 Abs. 2 IDG). Das Bearbeiten von Informationen umfasst jeden Umgang, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten (§ 3 Abs. 5 IDG).

Eine Videoüberwachungsattrappe zeichnet keine Informationen auf. Es kommt also nicht zu einer Bearbeitung von Informationen. Demzufolge ist das IDG nicht anwendbar.

Jede tatsächliche oder vorgetäuschte Überwachung stellt jedoch einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person dar. Das Gefühl des Überwachterdens und eine mögliche Änderung der Verhaltensweise sind denkbare Folgen, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Überwachung stattfindet. Der mit der Attrappe verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte ist in die Abwägung der verschiedenen Vor- und Nachteile einer solchen Installation einzubeziehen.

Zudem haben öffentliche Organe in guten Treuen zu handeln und die betroffenen Personen dürfen sich auf ein solches Vorgehen verlassen. Dies ist zu bedenken, bevor eine Videoüberwachungsattrappe installiert wird.

V 1.3 / November 2020